

Förderprogramm zur Verbesserung der Wohnqualität in der Gemeinde Morbach

P R Ä A M B E L

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz – und den Trägern der Energiewelt Hunsrück-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Morbach wurde eine Vereinbarung zur Unterstützung des Solidarpakts für einen gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien geschlossen. Landesforsten Rheinland-Pfalz hat Teilflächen für die Windenergieanlagen pachtweise zur Verfügung gestellt und unterstützt den Solidargedanken durch Zahlung von 20 % der Pacht an die Träger der Energiewelt Hunsrück-Mosel und die verbandsfreie Gemeinde Morbach.

Aufgrund dieses Solidarpakts hat sich die Gemeinde Morbach in einem Nutzungsvertrag mit der Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AöR) verpflichtet, 20 % des Nutzungsentgelts, das sie für die Nutzungsrechte der EBW-AöR jährlich erhält, für Maßnahmen und Tätigkeiten in den Bereichen Energie und Demographie zu verwenden.

Mit diesem Förderprogramm sollen die Eigentümer von eigengenutztem Wohnraum bei der Modernisierung und Instandsetzung ihrer Gebäude und dem Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz finanziell unterstützt werden, um eine Verbesserung der Wohnqualität in den Orten der Gemeinde Morbach zu erreichen. Mit dieser Maßnahme soll drohenden Gebäudeleerständen gegengesteuert und damit der demographische Wandel positiv beeinflusst werden.

1. Allgemeine Grundsätze

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus diesem Programm darf nicht dazu führen, dass andere bewilligte öffentliche Mittel für die gleiche Maßnahme gekürzt werden.
- Alle förderfähigen Maßnahmen an demselben Objekt, die zeitgleich durchgeführt werden, gelten als eine Maßnahme. Als ein **Objekt** gelten alle Gebäude auf einem Grundstück bzw. auf unmittelbar benachbarten Grundstücken, sofern diese Grundstücke demselben Eigentümer gehören. Durch eine Änderung des Grundstückzustandes während des Zweckbindungszeitraumes nach Nr. 8 wird keine erneute Fördermöglichkeit begründet.

2. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden nur solche Maßnahmen gefördert, die dem **eigenen dauerhaften Wohnbedarf** dienen.

Objekte zur Vermietung oder Verpachtung sind nicht zuwendungsfähig. Bei einer gemischten Nutzung muss der Anteil der selbst genutzten Wohnfläche im

Verhältnis zur gesamten Wohnfläche des zu fördernden Objekts über 50 % liegen.

- 2.1 **Umnutzung** leerstehender Bausubstanz zur Schaffung von neuem Wohnraum
- 2.2 **Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1979 baurechtlich genehmigt wurden.
Angemessene erneuerungsbedingte Aufstockungen und Erweiterungen können in die Förderung einbezogen werden.
- 2.3 **Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz**

3. Fördereinschränkung und Förderausschluss

- 3.1 Maßnahmen an Objekten, die in dem Zeitraum 2008 bis 2014 von der Gemeinde gefördert wurden, können unter Anrechnung der bisherigen Zuschüsse bis zum Höchstbetrag nach Nr. 6 gefördert werden.
- 3.2 Es werden nur Maßnahmen an Gebäuden im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit der Darstellung als Wohn- oder Mischbaufläche gefördert.
- 3.3 Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten werden nicht gefördert.

4. Antragsberechtigung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Objekts.
Eigentümergeinschaften gelten als 1 Antragsteller. In diesem Fall ist der Gemeinde ein Bevollmächtigter zu benennen.

5. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 5.1 Die **förderfähigen Kosten** müssen bei Maßnahmen nach den Nrn.

2.1 und 2.2 mindestens	30.000 €
2.3 mindestens	10.000 €

betragen.
- 5.2 **Als förderfähige Kosten gelten** die durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Kosten der Kostengruppen (KG) nach DIN 276
 - 210 Herrichten – ausgenommen Altlastenbeseitigung (KG 213)
 - 300 Baukonstruktion
 - 400 Technische Anlagen
 - 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 5.3 Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Materialkosten förderfähig.
- 5.4 Nicht **förderfähig sind insbesondere**
 - Altlastenbeseitigung
 - Anlagen zur Stromerzeugung wie Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen
 - Nachstromspeicherheizungen, Niedertemperaturkessel, Kachelöfen, Kamine, Kaminöfen, Kohle- und Elektroheizungen
 - Einrichtungsgegenstände
 - Einbaumöbel

- Antennen, Satellitenschüsseln
 - Maßnahmen, die ganz oder überwiegend **Schönheitsreparaturen** darstellen
 - Maßnahmen, zu deren Durchführung gesetzliche Vorschriften, bauaufsichtliche Verfügungen oder anderweitige **Verpflichtungen bestehen.**
- 5.5 Die **Maßnahmen** dürfen erst **begonnen werden**, wenn die **Bewilligung** ausgesprochen oder einem **vorzeitigen Beginn** zugestimmt wurde. Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.
- 5.6 Die Maßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung abzuschließen.
- 5.7 Bei allen Maßnahmen sind die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes zu beachten.
Über die Förderfähigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung Morbach insbesondere bei Maßnahmen an Gebäuden, die im Dorferneuerungskonzept als ortsbildprägend oder erhaltungswürdig dargestellt sind, im Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich.
- 5.8. Erscheint der Gemeinde der Erhalt und die Instandsetzung einzelner Objekte oder die Durchführung einzelner Maßnahmen besonders wichtig oder dringend, kann im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Förderung gewährt werden.
Hierüber entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- 5.9 Die jeweils geltenden baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Art der Förderung
Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 6.2 Höhe der Förderung
Die Maßnahmen werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 7,5 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von 7.500 €.
- 6.3 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.
- 6.4 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. Die gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur bis zu der Höhe gewährt, die keine Zuwendungskürzung nach diesen Programmen bewirkt.
- 6.5 Die Höchstförderung aller Maßnahmen nach diesem Programm ist zusammen je Objekt auf 7.500 € begrenzt. Ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, mit dem diese Obergrenze erreicht wird, ist eine weitere Förderung nach diesem oder einem Folgeprogramm für einen Zeitraum von 10 Jahren (Förderzeitraum) ausgeschlossen.
- 6.6 Die Höhe des maximal zulässigen Förderbetrags je Antragsteller und Jahr beträgt 7.500 €.

7. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind vor Maßnahmebeginn bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen.
Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Änderung der äußeren Gestaltung eine Darstellung der geplanten Ansichten von allen Gebäudeseiten
- Bestandsfotos
- Kostenvoranschläge nach der DIN 276

In Einzelfällen kann die Gemeinde weitere Unterlagen fordern.

7.2 Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahmen.

Die Kosten sind durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege zu belegen.

7.4 Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.

7.5 Die Bewilligung erlischt,

- a) wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sind.
- b) wenn nach Prüfung des Verwendungsnachweises die Mindestkosten gem. Nr. 5.1 nicht erreicht werden.

7.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

7.7 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken. Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Zweckbindung

Die Gebäude müssen ab Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre der Wohnnutzung bzw. im Einzelfall der im Bewilligungsbescheid beschriebenen anderen Nutzung dienen.

9. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Morbach, 28.02.2018
Gemeindeverwaltung
54497 Morbach

(Andreas Hackethal)
Bürgermeister

